

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 148.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12ten Dezember 1812., wodurch hypothekarischen Schuldnern königlicher Kassen, die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird.

**D**a in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806. aus Staatskassen gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitalien angeliehen haben, darauf angetragen worden ist, diese Darlehne jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen; so finde Ich es zweckmäßig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Sie hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu versehen. Ich will daher in Erwägung:

daß das Allgem. Landrecht Th. 1, Tit. 16, §. 300. sey. die Kompensation in Privatverhältnissen zwischen Schuldnern und Gläubigern auf eine analoge Art gestattet;

daß dem Edikt vom 1ten Dezember 1809, §. 13. gemäß die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Treuverschreibungen geschehen darf; daß der Kredit des Staats die Kompensation seiner Forderungen mit seinen Schulden dringend empfiehlt; und daß es in staatswirthschaftlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern,

genehmigen, daß die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, in sofern nur

- 1) die Anleihe wirklich aus einer von Meinen Kassen gegeben worden ist, und
- 2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Nach diesen Bestimmungen haben sie in vorkommenden Fällen zu entscheiden. Charlottenburg, den 12ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.